

von Verletzungen, Schäden und Ungerechtigkeiten orientierten Praxis ausloten. Aufgrund der Begrenztheit des Begriffs der Wiedergutmachung sowie seiner semantischen Belastung wenden wir uns der *Restorative Justice* Philosophie zu. Statt einer einseitigen Wiedergutmachungshandlung eines Akteurs in Richtung eines passiven Adressaten propagiert *Restorative Justice* eine wechselseitige Bearbeitung von Verletzungen und Schäden. Statt eines vorwiegend monetären Lösungsfokus sind für *Restorative Justice* die Bearbeitung sämtlicher Bedürfnisse und Interessen essenziell. Bevor wir jedoch genauer auf *Restorative Justice* eingehen, werden wir auf die Einführung und Umsetzung des Wiedergutmachungsgedankens im Strafrecht eingehen sowie unsere Kernthese entfalten: Es ist an der Zeit die parteilichen Unterstützungssysteme für „Täter“ und „Opfer“ zu überwinden. *Restorative Justice* ist hierfür der geeignete (Denk-)Rahmen.

2. Historische Entwicklung: Resozialisierung – Opferhilfe – Restorative Justice

Im Kontext des Strafrechts wird Wiedergutmachung seit etwa Ende der 1980er Jahre thematisiert. Der Fokus auf den Ausgleich von Tatfolgen und die Befriedigung der Bedürfnisse konkret Geschädigter¹² ist damit ein sehr neuer und geht mit der „Wiederentdeckung der Opfer“ von Straftaten durch Kriminalpolitik und strafrechtliche Praxis etwa seit den 1970er Jahren einher. Auch wenn weiterhin mehrheitlich davon ausgegangen wird, dass strafrechtliche Sanktionen öffentlichen Zwecken und somit nicht konkret Geschädigten zu dienen haben und Wiedergutmachung bisher nicht als dritte Spur systematisiert ist, können Wiedergutmachungsinteressen Geschädigter im Strafrecht berücksichtigt werden.¹³ Nach § 155a StPO müssen Staatsanwaltschaft und Gericht in jedem Verfahrensstadium prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. Neben der Möglichkeit, in jedem Verfahrensstadium freiwillig Wiedergutmachung zu leisten und dafür ggf. Strafmilderung zu erhalten (§§ 46, 46a StGB), können Verurteilte per Auflage (§ 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 59a Abs. 2 S. 1 Nr. 1) oder im Wege des Adhäsionsverfahrens (§§ 403ff. StPO) zu Wiedergutmachung verpflichtet werden. Darüber hinaus ist bei Einstellung des Verfahrens eine Auflagenerteilung nach § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 5 StPO

12 Vgl. Strang 2002; Bolivar et al. 2015.

13 Vgl. Roxin & Greco 2020: 167 ff.

möglich. Vom Gesetzgeber wird mit Schadenswiedergutmachung nach der wohl herrschenden Auffassung eine materielle Entschädigung bezeichnet (§ 46a Nr. 2 StGB). Laut Meier¹⁴ hat der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) sich zur „prominentesten Form der Wiedergutmachung“ im gegenwärtigen Strafrecht entwickelt. Neben finanziellen Entschädigungen können im TOA mögliche immaterielle Wiedergutmachungen vereinbart werden. Der TOA basiert auf einem freiwilligen, gewaltfreien kommunikativen¹⁵ Prozess¹⁶ zwischen Verantwortlichen und Geschädigten, in dem auch symbolische Formen der Wiedergutmachung, wie Anerkennen des Leids, Einsicht darin, sich falsch verhalten zu haben und Bitten um Entschuldigungen ausgedrückt werden können.

Vor der Etablierung des materiellen und immateriellen Wiedergutmachungsdenkens im Strafrecht orientierte sich Kriminalpolitik an Straftat und -täter:in. Auch die Kriminologie als Wissenschaft von Normgenese, Normbruch und Reaktionen auf Normbruch¹⁷ hat Opfer von Straftaten und deren Interessen bis etwa Mitte des 20. Jh. kaum beachtet. Dies verwundert vor dem Hintergrund nicht, dass Straftat und Strafverfahren mit der Etablierung staatlicher Ordnungen seit dem ausgehenden Mittelalter als Angelegenheit zwischen Staat und Täter:in begriffen wurde.

Mit der modernen Strafrechtsschule Franz von Liszts wurde neben Übelzufügung und Tatvergeltung der Zweckgedanke ins Strafrecht eingeführt. Er plädierte für eine gezielte Kriminalpolitik, die u.a. der „Besserung der besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher“¹⁸ diene sowie soziale Ursachen von Kriminalität mitberücksichtige.¹⁹ Damit wurde die Grundlage für das heute als Strafzweck anerkannte Konzept und zentrale Thema der Resozialisierung gelegt. Bereits in der Weimarer Repu-

14 Meier 2019, 408.

15 Vgl. Rosenberg 2013.

16 Z.B. BGH NStZ 2000, 205: Diese Kommunikation kann mit oder ohne Hinzuziehen einer vermittelnden Person geschehen und muss nicht direkt zwischen den Beteiligten erfolgen, sondern kann z.B. auch über Rechtsanwält:innen ablaufen. Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen Schadenswiedergutmachung (§ 46a StGB II), bei der materielle Leistungen im Vordergrund stehen und ein kommunikativer Prozess nicht unbedingt erforderlich ist und dem TOA, für den immaterieller Ausgleich sowie Kommunikation entscheidend sind (vgl. Kaspar et al. 2014, 7ff; Richter 2014, 237). Für die Mediation in Strafsachen wurden Verfahrensstandards festgelegt (vgl. Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung 2017).

17 Vgl. Sutherland & Cressey 1960, 3.

18 von Liszt 2011, 218 [1882/1883: 36].

19 Vgl. Wesel 2001, 469, 474; Cornel 2022, 31 ff.

blik wurden einige Reformen durchgesetzt, die Erziehung und Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen ins Zentrum des Strafrechts rückten. Nach Rückschritten in der Zeit des Nationalsozialismus wurde nach dem Zweiten Weltkrieg der Diskurs um eine rationale Kriminalpolitik wieder aufgenommen. Dabei ist Resozialisierung zentrales Thema. Deren herausragende Bedeutung wurde durch das Bundesverfassungsgericht 1973 und 1998 herausgestrichen: Gemäß der sogenannten Lebach-Entscheidung²⁰ sind alle strafvollzuglichen Maßnahmen am Konzept der Resozialisierung auszurichten und ihre Wirksamkeit ist zu prüfen.²¹ So ist ein rechtlich und finanziell abgesichertes und professionalisiertes System entstanden, das sich parteilich der Unterstützung straffällig gewordener Menschen widmet.²²

Seit den 1970er Jahren intensivierte sich sowohl das wissenschaftliche als auch das rechtspolitische Interesse an Opfern von Straftaten. Dank Frauen- und Bürgerrechtsbewegung hat sich eine viktimologische Strömung herausgebildet, die nicht nur Opferhilfeeinrichtungen wie Frauenhäuser und den Frauennotruf sowie Kinderschutzorganisationen und Beratungsstellen für Opfer rechtsextremer Gewalt hervorgebracht hat, sondern auch zahlreiche Rechtsreformen, welche die Rechte von Opfern im Strafverfahren stärken. Auch ehrenamtliche und professionelle Opferunterstützung versteht sich – zumindest in Teilen – parteiisch.

Es existieren in Deutschland also zurzeit zwei kontrastierende Teilsysteme, die jedoch ungleich rechtlich abgesichert und mit finanziellen Mitteln ausgestattet sind.²³ Entsprechend fordern Herman²⁴ und Waller²⁵ für Kriminalitätsoffer ein paralleles mit entsprechend gleichen Ressourcen ausgestattetes Rechtssystem wie für Täter (*parallel justice*).

Unterstützung für Opfer und Täter dürften aus unserer Sicht nicht als Entweder-Oder verstanden und gegeneinander ausgespielt werden. Vielmehr ist es notwendig beide Bereiche zu stärken und auszen. Wiedergutmachung ist – weder im historischen noch im aktuellen Verständnis – in der Lage, die Einseitigkeit der parteilichen Systeme zu überwinden. Wir sprechen uns für *Restorative Justice* aus, die einen theoretischen Rahmen bietet, Resozialisierung und Opferhilfe zusammenzuführen. Dabei ist es

20 BVerfGE 35, 202-245.

21 Vgl. Cornel 2022, 44.

22 Vgl. Maelicke & Wein 2020, 60ff.; Cornel 2022, 42.

23 Vgl. Hartmann & Priet 2018; Kilchling 2010.

24 Herman 2004.

25 Waller 2011.